

Visa für Spätaussiedler und deren Familienangehörige

Allgemeine Hinweise

Bitte lesen Sie sich vor Antragstellung ebenso das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zum Visumverfahren“ durch!

Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Vorsprache aller Antragsteller zur Visumbeantragung erforderlich ist, da biometrische Daten (Fingerabdrücke) erfasst werden müssen.

Bei Antragstellung müssen folgende Unterlagen (Original und Kopie) vorgelegt werden:

<input type="checkbox"/>	Gültiger Reisepass mit einer Kopie der Personaldatenseite
<input type="checkbox"/>	Aufnahme- bzw. Einbeziehungsbescheid im Original oder in Deutschland notariell beglaubigter Kopie
<input type="checkbox"/>	2 aktuelle, biometriefähige, farbige Lichtbilder (1 eingeklebt, 1 lose), Größe 3,5 x 4,5 cm
<input type="checkbox"/>	Antragsformular für ein nationales Visum (einfach) vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben, sowie eigenhändig unterschriebene Belehrung/Raspiska . Die Formulare sind kostenlos von der Botschaft am Eingang der Visastelle erhältlich.
<input type="checkbox"/>	Geburts-, Adoptions-, Heirats-, Scheidungs-, Sterbe-, Namensänderungsurkunde
<input type="checkbox"/>	Für ein minderjähriges Kind ist – unabhängig von dessen Alter – ein eigener Visumantrag einzureichen, der im Regelfall von beiden Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben wird. Sofern nur ein Elternteil mit dem Kind ausreisen will, sind unbedingt im Original und in Kopie vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des minderjährigen Kindes, • ggf. Nachweis der alleinigen Sorgerechts (z.B. Gerichtsurteil über den Sorgerechtsentzug oder Sterbeurkunde des anderen Elternteils) • ansonsten: Einverständniserklärung des anderen Elternteils (notariell beglaubigt, nicht älter als sechs Monate)
<input type="checkbox"/>	Für den Fall, dass die Bezugsperson (§ 4 BVFG) bereits nach Deutschland ausgereist ist, sind folgende zusätzliche Dokumente vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Meldebescheinigung (nicht Anmeldung!) oder Aufenthaltsbescheinigung (nicht älter als 14 Tage), • Spätaussiedlerbescheinigung (§ 15 (1) BVFG). Sollte die Bezugsperson noch nicht ausgereist sein und das Visum an einer anderen deutschen Botschaft oder einem anderen deutschen Konsulat bereits erhalten haben, ist zur Visumbeantragung eine Kopie der Datenseite des Passes und des Visums der Bezugsperson vorzulegen.
<input type="checkbox"/>	Reisekrankenversicherung gültig für alle Schengener Staaten, mit der Mindestdeckung von 30.000,- € und der Gültigkeitsdauer von 1 Monat

Alle Dokumente in Russisch oder Turkmenisch müssen in die deutsche oder englische Sprachen übersetzt werden.

